

II-63 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A N T R A G

Präs.: 1983-06-15No. 30/A

der Abgeordneten Dr. Mock, Dr. Neisser, *Dr. Kuhlmaier*
und Genossen

betreffend Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971
geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem die Nationalrats-
Wahlordnung 1971 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Die Nationalrats-Wahlordnung, EGBL. Nr. 391/1970 i.d. F. der
Bundesgesetze EGBL. Nr. 194/1971 und EGBL. Nr. 280/1973 sowie
des Art. XV des Bundesgesetzes EGBL. Nr. 403/1977 und EGBL.
Nr. 93/1979 wird geändert wie folgt:

1. § 2 hat zu lauten:

"§ 2. Wahlkreise, Wahlkreisverbände, Stimmbezirke

(1) Das Bundesgebiet wird für Zwecke der Wahl in 24 Wahlkreise
eingeteilt. In den Bundesländern Niederösterreich, Oberöster-
reich und Wien werden je 5, in der Steiermark 4 Wahlkreise ein-
gerichtet. Die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Salzburg,
Tirol und Vorarlberg bilden je einen Wahlkreis. Die Wahl-
kreisgrenzen dürfen die Grenzen der politischen Bezirke
nicht schneiden. Der Wahlkreis führt die Bezeichnung des

- Bundeslandes und erhält eine zweistellige Nummer, deren Zehnerstelle sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Bundesländer richtet. Die Einerstelle wird in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg mit 0 bezeichnet und in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, und Wien in regionaler Reihenfolge (siehe Anlage 1a) vergeben.
- (2) Die Wahlkreise der Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien werden zunächst zu Landeswahlkreisverbänden zusammengefaßt, die den Namen des betreffenden Bundeslandes tragen und mit den römischen Ziffern I-IV in alphabetischer Reihenfolge dieser Bundesländer bezeichnet werden.
 - (3) Die Landeswahlkreisverbände und die übrigen Wahlkreise der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg bilden schließlich zwei Bundeswahlkreisverbände: der Bundeswahlkreisverband A setzt sich aus den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien zusammen, der Bundeswahlkreisverband B aus den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg.
 - (4) Die Stimmenabgabe erfolgt vor der örtlichen Wahlbehörde. Örtliche Wahlbehörden sind die Gemeindewahlbehörden und Sprengelwahlbehörden.
 - (5) Jeder politische Bezirk und jede Stadt mit eigenem Statut bildet einen Stimmbezirk. In der Stadt Wien ist jeder Gemeindebezirk ein Stimmbezirk."

-3-

2. § 10 hat wie folgt zu lauten:

"§ 10. Kreiswahlbehörden

- (1) Für jeden Wahlkreis wird eine Kreiswahlbehörde eingesetzt und zwar in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg am Sitz des Amtes der Landesregierung in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark am Sitz der jeweils zuständigen Bezirkshauptmannschaft (BH), in Wien bei dem jeweils zuständigen Magistratischen Bezirksamt.
- (2) Die Sitze dieser Kreiswahlbehörden werden durch Verordnung der Bundesregierung nach Zustimmung der betreffenden Landesregierung bestimmt.
- (3) Die Kreiswahlbehörde besteht in dem einen einzigen Wahlkreis bildenden Bundesland aus dem Landeshauptmann oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzenden und Kreiswahlleiter sowie aus neun Beisitzern. In den Wahlkreisen der übrigen Bundesländer tritt an Stelle des Landeshauptmannes der jeweilige Bezirkshauptmann, in Wien der Bezirksvorsteher des betreffenden Bezirks, der in der Anlage 1a als Sitz bezeichnet wird. Hierbei kann der Bezirkshauptmann bzw. Bezirksvorsteher einen ständigen Vertreter bestellen, der sodann den Vorsitz der Kreiswahlbehörde, die ebenso neun Beisitzer aufweist, führt."

3. § 11 Abs. 2 hat zu lauten:

- "(2) Vorsitzender der Landesverbandswahlbehörde in dem in mehrere Wahlkreise gegliederten Bundesland ist der Landeshauptmann des jeweiligen Bundeslandes. Für

die Bundesverbandswahlbehörde A ist der Bürgermeister der Stadt Wien als Landeshauptmann, für die Bundesverbandswahlbehörde B der Landeshauptmann von Steiermark der Vorsitzende."

4. § 15 Abs. 2 hat wie folgt zu lauten:

"(2) Die Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner in den übrigen neu zu bildenden Wahlbehörden obliegt den neuen Wahlbehörden, und zwar bei den Landesverbands-, Bundesverbands- und Kreiswahlbehörden der Hauptwahlbehörde, bei den Bezirkswahlbehörden der Kreiswahlbehörde und bei den Gemeinde- und Sprengelbehörden der Bezirkswahlbehörde. Tritt hiedurch in der Zusammensetzung der Wahlbehörden gegenüber dem Zeitpunkt der Wahlauschreibung eine Änderung ein, so haben die Vertrauensmänner der von der Änderung betroffenen Parteien (§ 14 Abs.1) innerhalb der von der Wahlbehörde zu bestimmenden Frist die erforderlichen Vorschläge einzubringen."

5. § 38 Abs. 1 hat wie folgt zu lauten:

"(1) Vor Auflegung des Wählerverzeichnisses (§ 28) haben die Bezirkswahlbehörden die Zahl der wahlberechtigten Personen im Stimmbezirk, getrennt nach Männern und Frauen, der Kreiswahlbehörde und diese für ihren Bereich der Hauptwahlbehörde telefonisch oder fernschriftlich bekanntzugeben."

-5-

6. § 45 Abs. 2 hat wie folgt zu lauten:

"(2) Der Kreiswahlvorschlag muß von wenigstens drei Mitgliedern des Nationalrates unterschrieben oder von mindestens 200 Personen die am Stichtag in einer Gemeinde des Wahlkreises als wahlberechtigt in der Wahlevidenz eingetragen waren, unterstützt sein. Hierbei sind dem Kreiswahlvorschlag die nach Muster Anlage 3 ausgefüllten und gemäß Abs. 3 eigenhändig unterfertigten Unterstützungserklärungen anzuschließen."

7. § 46 hat zu lauten:

"§ 46. Inhalt der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlvorschlag hat zu enthalten:

1. die unterscheidende Parteibezeichnung in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung in Buchstaben;
2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, wie im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, in alphabetischer, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Zu- und Vornamens, Geburtsjahres, Berufes, und der Adresse jedes Bewerbers; ;
3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Zu- und Vorname, Beruf, Adresse);
4. eine Reihenfolge der Bewerber für den Fall, daß gemäß § 97 Abs. 4 Mandate auf Grund von Wahlpunkten nicht vollständig vergeben werden können.

- (2) In den Wahlvorschlag darf ein Bewerber nur dann aufgenommen werden, wenn er hiezu seine Zustimmung schriftlich erklärt hat. Die Erklärung ist dem Wahlvorschlag anzuschließen.
- (3) Die Kreiswahlbehörde hat Abschriften der bei ihr eingebrachten Kreiswahlvorschläge unverzüglich der Hauptwahlbehörde vorzulegen. Desgleichen sind auch nachträgliche Änderungen, die in den gemäß § 52 veröffentlichten Kreiswahlvorschlägen berücksichtigt wurden, der Hauptwahlbehörde ungesäumt zu berichten.
- (4) Die wahlwerbenden Parteien haben an den Bund einen Beitrag für die Kosten der Herstellung des amtlichen Stimmzettels in der Höhe von 6.000,- Schilling zu leisten. Der Beitrag ist gleichzeitig mit der Übermittlung des Wahlvorschlages (Abs. 1) bei der Kreiswahlbehörde bar zu erlegen. Wird der Kostenbeitrag nicht erlegt, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht.
- (5) Ein Bewerber darf nur in einem einzigen Kreiswahlvorschlag aufscheinen."

2. § 75 Abs. 1 und 2 haben wie folgt zu lauten:

- "(1) Der amtliche Stimmzettel des Wahlkreises hat für jede wahlwerbende Partei eine gleichgroße Zeile vorzusehen. Sie hat die Listenummer, einen Kreis und die Partei- bezeichnung einschließlich der allfälligen Kurzbezeichnung zu enthalten. Ferner sind die Namen aller Kandidaten für

-7-

jede Parteiliste getrennt in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe des Geburtsjahrganges, des Berufes und Wohnortes anzuführen und am jeweils rechten Rand mit einem Kreis zum Anhängen zu versehen (siehe Anlage 5). Der Stimmzettel hat ferner den Hinweis zu enthalten, daß der Wähler nicht nur die gewünschte Parteiliste, sondern auch den Kandidaten der gewählten Parteiliste Vorzugsstimmen durch Ankreuzen erteilen kann."

9. § 76 hat wie folgt zu lauten:

"§ 76. Leerer amtlicher Stimmzettel

- (1) Der leere amtliche Stimmzettel hat eine Rubrik, in die der Wähler die Parteibezeichnung (Kurzbezeichnung) sowie Bewerber der von ihm gewählten Partei, denen er eine Vorzugsstimme geben will, eintragen kann sowie die aus dem Muster Anlage 6 ersichtlichen Angaben zu enthalten. Der leere amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung der Hauptwahlbehörde hergestellt werden.
- (2) In allen Wahllokalen haben die Kandidatenlisten aller wahlwerbenden Parteien aller Wahlkreise aufzuliegen."

Die derzeitigen Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 und 4.

10. § 79 hat wie folgt zu lauten:

"§ 79. Bezeichnung von Bewerbern durch den Wähler (Vorzugsstimme)

- (1) Der Wähler kann einem oder mehreren der alphabetisch

angeführten Kandidaten, der von ihm gewählten Parteiliste, durch Ankreuzen eine Vorzugsstimme geben. Bei leeren amtlichen Stimmzetteln ist diese Eintragung gültig, wenn aus ihr eindeutig hervorgeht, welche Bewerber der gewählten Parteiliste der Wähler bezeichnen wollte. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Eintragung mindestens den Familiennamen des Bewerbers oder bei Bewerbern derselben Parteiliste mit gleichen Namen ein entsprechendes Unterscheidungsmerkmal (z.B. Angabe der Reihungsziffern in der Parteiliste, des Vornamens, Geburtsjahres, Berufes oder der Adresse) enthält.

- (2) Die Bezeichnung eines Bewerbers durch den Wähler gilt als nicht beigelegt, wenn mehrere Bewerber oder der Bewerber eine Parteiliste bezeichnet wurde, der nicht Bewerber der vom Wähler gewählten Parteiliste ist."

11. § 81 Abs. 2 hat wie folgt zu lauten:

- "(2) Bezeichnet der Wähler Bewerber, die einer anderen Parteiliste angehören als der, die er angezeichnet hat, so gilt diese Stimme für jene Partei, die er bezeichnet hat."

12. § 82 Abs. 2 hat wie folgt zu lauten:

- "(2) Der Wahlkartenwähler kann auf dem ihm ausgefolgten leeren amtlichen Stimmzettel Bewerber der von ihm gewählten Partei bezeichnen."

13. § 91 Abs. 1 hat wie folgt zu lauten:

"(1) Jeder Bewerber auf der Parteiliste eines im Wahlkreis veröffentlichten Kreiswahlvorschlages erhält für jede gültige Ankreuzung seines Namens (Vorzugsstimme) auf dem amtlichen Stimmzettel oder Bezeichnung auf dem leeren Stimmzettel durch den Wähler (§§ 79 Abs. 1, 82 Abs. 2) einen Wahlpunkt zugeteilt."

14. § 91 Abs. 3 entfällt.

15. § 96 Abs. 5 hat wie folgt zu lauten:

"(5) Mandate, die bei dieser Verteilung innerhalb des Wahlkreises nicht vergeben werden können (Restmandate), sowie Parteistimmen, deren Zahl für die Zuteilung eines oder eines weiteren Mandates an eine Partei nicht ausreicht (Reststimmen), sind der zuständigen Verbandswahlbehörde zu überweisen. In den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermärk und Wien ist dies die zuständige Landesverbandswahlbehörde, in den übrigen Bundesländern die zuständige Bundesverbandswahlbehörde."

16. § 97 Abs. 3 und 4 haben wie folgt zu lauten:

"(3) Die Reihenfolge der Zuweisung der Mandate richtet sich hierbei nach der Reihenfolge der Wahlpunktezahlen eines jeden Bewerbers, wobei die Reihenfolge mit der Höchstzahl der Wahlpunkte beginnt, der jeweils die nächstniedrigere Anzahl der Wahlpunkte folgt. Hätten hienach

zwei oder mehrere Bewerber auf die Zuweisung eines Mandates den gleichen Anspruch, weil sie die gleiche Anzahl von Wahlpunkten aufweisen, so entscheidet, wenn es sich um die Zuweisung nur eines einzigen der betreffenden Partei zufallenden Mandates oder um die Zuweisung des in Betracht kommenden letzten an diese Partei zu vergebenden Mandates handelt, das Los.

- (4) Mandate einer Partei, die auf Grund der Wahlpunkte nicht oder nicht zur Gänze an Bewerber vergeben werden können, sind den Bewerbern in der Reihenfolge zuzuweisen, in der sie in der dafür vorgesehenen Parteiliste gemäß § 46 Abs. 1 Z. 4 aufscheinen. Hierbei bleiben Bewerber außer Betracht, die bereits auf Grund ihrer Wahlpunkte ein Mandat zugewiesen erhalten haben."

17. § 101 hat wie folgt zu lauten:

"§ 101 Einbringung der Verbandswahlvorschläge

- (1) Wahlwerbenden Parteien, die Kreiswahlvorschläge eingebracht haben, steht nur dann ein Anspruch auf Zuweisung von Restmandaten im zweiten Ermittlungsverfahren zu, wenn sie einen Verbandswahlvorschlag eingebracht haben und gemäß § 102 Abs. 1 nicht von der Zuweisung von Restmandaten ausgeschlossen sind.

-11-

- (2) Die Restmandate werden von den Landesverbandswahlbehörden in Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien in der Reihenfolge der Wahlpunktesummen (Vorzugsstimmen) auf jene Kandidaten verteilt, die im 1. Ermittlungsverfahren nicht zum Zuge gekommen sind. Die wahlwerbenden Parteien haben für den Fall, daß alle Kandidaten mit Vorzugsstimmen (Wahlpunkten) bereits Mandate erhalten haben und der Partei im 2. Ermittlungsverfahren noch Mandate zustehen, auch einen Verbandswahlvorschlag einzubringen.
- (3) Der Verbandswahlvorschlag ist spätestens am achten Tage vor dem Wahltage bei der Verbandswahlbehörde einzubringen; er muß von wenigstens einer Person unterschrieben sein, die in einem Kreiswahlvorschlag eines Wahlkreises desselben Wahlkreisverbandes als zustellungsbevollmächtigter Vertreter einer Partei derselben Parteibezeichnung aufgenommen ist. In den Verbandswahlvorschlag dürfen nur Personen aufgenommen werden, die als Bewerber dieser Partei in einem Kreiswahlvorschlag angeführt sind.
- (4) Der Verbandswahlvorschlag hat zu enthalten:
1. die unterscheidende Parteibezeichnung in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung in Buchstaben;
 2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis der Bewerber für die Zuweisung von Restmandaten im zweiten Ermittlungsverfahren. In der Parteiliste sind die Bewerber in der beantragten Reihenfolge mit arabischen Ziffern unter Angabe des Zu- und Vornamens, Geburtsjahres, Berufes und der Adresse jedes Bewerbers zu verzeichnen. Bei jedem Bewerber ist auch anzugeben, in welchem Wahlkreis er als Bewerber eines Kreiswahlvorschlages aufscheint;

3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Zu- und Vorname, Beruf, Adresse).
- (5) Die Verbandswahlbehörde hat die Verbandswahlvorschläge unverzüglich nach ihrem Einlangen zu überprüfen, ob sie den Vorschriften der Abs. 1 und 3 entsprechen. Verbandswahlvorschläge, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, gelten als nicht eingebracht.
- (6) Spätestens am siebenten Tage vor dem Wahltage hat die Verbandswahlbehörde die Verbandswahlvorschläge abzuschließen und im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu verlautbaren.
- (7) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 6 gelten für die Bundesländerwahlkreise Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Verteilung von Restmandaten erst im jeweiligen Bundeswahlkreisverband durch ein 3. Ermittlungsverfahren erfolgt und zwar gemeinsam mit jenen Restmandaten, die auch im 2. Ermittlungsverfahren durch die Landesverbandswahlbehörden in Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien nicht vergeben werden konnten.
- (8) Die wahlwerbenden Parteien haben für den Fall, daß im 3. Ermittlungsverfahren durch die beiden Bundeswahlkreisbehörden Mandate vergeben werden müssen, für die es keine Bewerber mit Wahlpunkten (Vorzugsstimmen) gibt, auch Bundesverbandswahlvorschläge nach den Bestimmungen der Abs. 3 bis 6 einzubringen. Für die Verteilung an Kandidaten mit Wahlpunkten (Vorzugsstimmen) gilt die Reihung wie in Abs. 2 sinngemäß."

18. § 102 hat wie folgt zu lauten:

" §102. Ermittlung und Zuteilung der Restmandate

- (1) Parteien, denen im ersten Ermittlungsverfahren im ganzen Bundesgebiet kein Mandat zugefallen ist, haben auch im zweiten und dritten Ermittlungsverfahren auf die Zuweisung von Restmandaten keinen Anspruch.
- (2) Die Landesverbandswahlbehörden stellen zunächst auf Grund der ihr von den Kreiswahlbehörden gemäß § 98 Abs. 5 übermittelten Gleichschriften der Niederschriften der Kreiswahlbehörden die Anzahl der innerhalb des Wahlkreisverbandes im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Restmandate und die Summe der bei jeder gemäß Abs. 1 in Betracht kommenden Parteien verbliebenen Reststimmen fest.
- (3) Auf diese Parteien werden die im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Restmandate nach den Bestimmungen des § 96 verteilt, wobei Abs. 3 sinngemäß auf die zu vergebenden Restmandate im Landeswahlkreisverband anzuwenden ist (Hare'sches Verfahren)."

19. § 103 Abs. 1 hat zu lauten:

- "(1) Die im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Mandate (§ 102) werden den Bewerbern der Parteien nach den Bestimmungen des § 101 Abs. 2 zugeteilt. "

20. § 103 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Sodann hat die Verbandswahlbehörde das verlautbarte Ergebnis unverzüglich telefonisch und fernschriftlich der zuständigen Bundesverbandswahlbehörde bekanntzugeben und dieser die Wahlakten der Verbandswahlbehörde zu übersenden."

21. Nach § 103 wird folgender § 103 a eingefügt:

" § 103 a. Drittes Ermittlungsverfahren

- (1) Die von den vier Landeswahlbehörden in Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien und von den Kreiswahlbehörden in Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg im zweiten bzw. ersten Ermittlungsverfahren nicht vergebenen Restmandate sind auf die in diesen Verfahren ermittelten Reststimmen im jeweiligen Bundeswahlkreisverband nach einem dritten Ermittlungsverfahren zu vergeben.
- (2) Die Wahlzahl hierfür wird nach Abs. 3 und 4 berechnet (D'Hondt'sches Verfahren).
- (3) Die Summen der Reststimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen.

-15-

- (4) Als Wahlzahl gilt bei bloß einem zu vergebenden Restmandate die größte, bei zwei zu vergebenden Restmandaten die zweitgrößte, bei drei Restmandaten die drittgrößte, bei vier die viertgrößte usw. Zahl der so angeschriebenen Zahlen.
- (5) Jede Partei erhält so viele Restmandate, wie die Wahlzahl in ihrer Reststimmensumme enthalten ist.
- (6) Wenn nach dieser Berechnung zwei Parteien auf ein Restmandat den gleichen Anspruch haben, entscheidet das Los.
- (7) Die im dritten Ermittlungsverfahren zugeteilten Mandate (2. Restmandate) werden den Bewerbern der Parteien in der Reihenfolge der Wahlpunktsummen (Vorzugsstimmen) zugewiesen, soweit diese weder im ersten noch im zweiten Ermittlungsverfahren Mandate erhalten haben. Sind keine Bewerber mit Vorzugsstimmen mehr vorhanden, so ist die Reihenfolge auf den Bundesverbandwahlvorschlag der betreffenden wahlwerbenden Partei für die Zuteilung entscheidend.
- (8) Die Bundesverbandswahlbehörden haben das Ergebnis ihrer Feststellung um dritten Ermittlungsverfahren wie folgt zusammenzufassen:
 - a) die Zahl der auf die einzelnen Parteien entfallenden Reststimmensummen;
 - b) die Zahl der auf jede Partei entfallenden Restmandate;
 - c) die Namen der Bewerber, denen Restmandate gemäß § 103a zugewiesen wurden.
- (9) Das Ergebnis der Ermittlungen der Bundesverbandswahlbehörde ist in einer Niederschrift zu verzeichnen. Diese Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- a) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Bundesverbandswahlbehörde;
- b) die Feststellungen gemäß Abs. 8

(10) Das Ergebnis der Ermittlung ist in der im Abs. 8 bezeichneten Form unverzüglich zu verlautbaren. Die Verlautbarung hat an der Amtstafel des Amtes zu erfolgen, dem der Vorsitzende der Bundesverbandswahlbehörde angehört. Die Verlautbarung hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde.

(11) Sodann hat die Bundesverbandswahlbehörde das verlautbarte Ergebnis unverzüglich telefonisch und fernschriftlich der Hauptwahlbehörde bekanntzugeben und dieser die Wahlakten der Bundesverbandswahlbehörde zu übersenden.

22. Der Anlage zur Nationalrats-Wahlordnung 1971 ist folgende Anlage 1 anzufügen:

Anlage 1

Bezeichnung der Wahlkreise

10 Burgenland

20 Kärnten

30 Niederösterreich: = Landeswahlkreisverband I

31 Viertel ober dem Wienerwald

32 Viertel unter dem Wienerwald

33 Viertel ober dem Manhartsberg

34 Viertel unter dem Manhartsberg

35 Wien-Umgebung

40 Oberösterreich: = Landeswahlkreisverband II

41 Linz und Umgebung

42 Innviertel

43 Hausruckviertel

44 Traunviertel

45 Mühlviertel

50 Salzburg

60 Steiermark: = Landeswahlkreisverband III

61 Graz und Umgebung

62 Mittel- und Untersteier

63 Oststeier.

64 Obersteier

70 Tirol

80 Vorarlberg

90 Wien: Landeswahlkreisverband IV

91 Wien-Zentrum

92 Wien-Südost

93 Wien-Südwest

94 Wien-Nordwest

95 Wien-Ost

23. Nach dieser Anlage 1 wird folgende Anlage 1 a eingefügt:

Anlage 1 a

Sitze und Bereich der Kreiswahlbehörden

10 Burgenland: Amt der burgenländischen Landesregierung

20 Kärnten: Amt der Kärntner Landesregierung

30 Niederösterreich:

31 Viertel ober dem Wienerwald: Sitz Magistrat St. Pölten:
Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Lilienfeld, Melk, St.Pölten-Land
Scheibbs, Waidhofen a.d.Ybbs-Stadt

32 Viertel unter dem Wienerwald: Sitz Magistrat Wr. Neustadt:
Bezirkshauptmannschaft Baden, Burck a.d.Leitha, Neunkirchen,
Wr. Neustadt Stadt und Land

33 Viertel ober dem Manhartsberg: Sitz Magistrat Krems a.d.Donau:
Bezirkshauptmannschaft Gmünd, Horn, Krems-Stadt und Land,
Waidhofen a.d. Thaya, Zwettl

34 Viertel unter dem Manhartsberg: Sitz Bezirkshauptmannschaft
Korneuburg: Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Hollabrunn,
Korneuburg, Mistelbach a.d.Zaya

35 Wien-Umgebung: Sitz Bezirkshauptmannschaft Mödling:
Bezirkshauptmannschaft Nödling, Tulln, Wien-Umgebung

-19-

40 Oberösterreich:

41 Linz und Umgebung: Sitz Magistrat Linz:

Bezirkshauptmannschaft Linz Stadt und Land

42 Innviertel: Sitz Bezirkshauptmannschaft Ried i. Innviertel:

Bezirkshauptmannschaft Braunau a. Inn, Ried i. Innviertel,
Schärding

43 Hausruckviertel: Sitz Magistrat Wels:

Bezirkshauptmannschaft Eferding, Grieskirchen, Vöcklabruck,
Wels Stadt und Land

44 Traunviertel: Sitz Magistrat Steyr:

Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Kirchdorf a.d. Krems,
Steyr Stadt und Land

45 Mühlviertel: Sitz Bezirkshauptmannschaft Freistadt:

Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Perg, Rohrbach, Urfahr-Umgebung

50 Salzburg: Amt der Salzburger Landesregierung60 Steiermark:

61 Graz und Umgebung: Sitz Magistrat Graz:

Bezirkshauptmannschaft Graz Stadt und Umgebung

62 Mittel- und Untersteier : Sitz Bezirkshauptmannschaft Leibnitz:

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, Leibnitz, Radkersburg,
Voitsberg

- 63 Oststeier : Sitz Bezirkshauptmannschaft Feldbach:
Bezirkshauptmannschaft Feldbach, Fürstenfeld, Hartberg, Weiz
- 64 Obersteier : Sitz Bezirkshauptmannschaft Leoben:
Bezirkshauptmannschaft Bruck a.dMur, Judenburg, Knittelfeld
Leoben Liezen, Mürzzuschlag, Murau
- 70 Tirol: Amt der Tiroler Landesregierung
- 80 Vorarlberg: Amt der Vorarlberger Landesregierung
- 90 Wien:
- 91 Wien-Zentrum: Sitz Magistratisches Bezirksamt Innere Stadt:
Bezirke 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9
- 92 Wien-Südost: Sitz Magistratisches Bezirksamt Favoriten:
Bezirke 3, 10, 11
- 93 Wien-Südwest: Sitz Magistratisches Bezirksamt Hietzing:
Bezirke 12, 13, 14, 15, 23
- 94 Wien-Nordwest: Sitz Magistratisches Bezirksamt Hernalts:
Bezirke 16, 17, 18, 19
- 95 Wien-Ost: Sitz Magistratisches Bezirksamt Floridsdorf:
Bezirke 2, 20, 21, 22

-21-

24. Die Anlage 5 hat wie folgt zu lauten:

Anlage 5

Amtlicher Stimmzettel

für die

Nationalratswahl am

Wahlkreis:

A.

Liste Nr.	Für gewählte Partei im Kreis ein ☒ einsetzen	Kurzbe- zeichnung	Partei- bezeichnung
1	<input type="radio"/>		
2	<input type="radio"/>		
3	<input type="radio"/>		
4	<input type="radio"/>		
5	<input type="radio"/>		
6	<input type="radio"/>		
7	<input type="radio"/>		
8	<input type="radio"/>		

B.

Ämtlicher Stimmzettel
(Rückseite)

B.

Kandidatenliste

Zur Beachtung:

Der Wähler kann beliebig vielen der in alphabetischer Reihenfolge angeführten Kandidaten jener Parteiliste, die er unter A angekreuzt hat, durch Ankreuzung seine Vorzugsstimme geben. Auch ohne Bezeichnung einer Vorzugsstimme bleibt der Stimmzettel gültig.

Liste 1: Kurzbezeichnung - (Parteibezeichnung):

- | | | | | |
|-----------------------|------------|-----------------------|------------|---|
| <input type="radio"/> | Bewerber A | <input type="radio"/> | Bewerber D | % |
| <input type="radio"/> | Bewerber B | <input type="radio"/> | Bewerber E | |
| <input type="radio"/> | Bewerber C | <input type="radio"/> | Bewerber F | |

etc., etc., etc., etc., etc., etc., etc.,

Liste 2: Kurzbezeichnung - (Parteibezeichnung):

- | | | | |
|-----------------------|------------|-----------------------|------------|
| <input type="radio"/> | Bewerber A | <input type="radio"/> | Bewerber D |
| <input type="radio"/> | Bewerber B | <input type="radio"/> | Bewerber E |
| <input type="radio"/> | Bewerber C | <input type="radio"/> | Bewerber F |

etc., etc., etc., etc., etc., etc., etc.,

25. Die Anlage 6 hat wie folgt zu lauten:

Anlage 6

Wahlkreis Nr.:
Vom Wahlleiter einzusetzen!

Leerer amtlicher Stimmzettel

für die

Nationalratswahl am

Vom Wähler gewählte Partei	
Parteibezeichnung (Kurzbezeichnung)	Bezeichnung von Bewerbern durch den Wähler

A r t i k e l I I

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.

B E G R Ü N D U N G

=====

Von welchen Forderungen an ein gerechtes Wahlsystem man auch ausgehen mag: es wird sich kaum ein Wahlrecht finden lassen, das alle Zielvorstellungen einer Wahlrechtsordnung - wie etwa Gleichheit, Gerechtigkeit, Aktivierung der Bürgers, Dynamisierung politischer Strukturen - gleich perfekt verwirklichen könnte.

Ein reines Mehrheitswahlrecht kann zu groben Ungerechtigkeiten gegenüber kleineren Parteien führen; ein reines Listenwahlrecht bewirkt, daß es zu einem äußerst geringen Kontakt zwischen den Bürgern und ihren gewählten Volksvertretern kommt. Beides sind extreme Ausformungen eines Wahlrechts.

Was auch in anderen Bereichen gilt, gilt auch hier: der vernünftige Mittelweg, der Übertreibungen nicht zuläßt, ist auch hier der tragfähige. Absicht muß es jedenfalls sein, ein Wahlrecht zu schaffen, das den Wünschen der Bürger entgegenkommt und zu mehr Mitwirkung des Bürgers auch bei der Wahl der Volksvertreter führt.

Die Wahlrechtsreform 1970 hat die Möglichkeit des Reihens und Streichens beseitigt; die neu geschaffenen neun großen Landeswahlkreise tragen ebenfalls nicht dazu bei, die Distanz Wähler - Gewählter zu verkürzen. Diese Maßnahmen haben vielmehr den Abgeordneten von seinem Wähler noch weiter "entfernt". Die Reform hat somit zu "Entpersonalisierung" beigetragen.

Die ÖVP hat versucht, dieser Tatsache entgegenzuwirken: innerhalb der ÖVP werden Vorwahlen durchgeführt. Diese gewährleisten Mitsprache, die dem Wähler bei der Personalauswahl am offiziellen Wahltag nicht zugestanden wird.

Um diesem Manko zu begegnen und die persönliche Beziehung zwischen Abgeordneten und Wählern zu stärken, die gerade im Medien-Zeitalter Voraussetzung einer lebendigen Demokratie ist, hat die ÖVP am letzten Parteitag (im "Modell Österreich") verlangt, neben der Einführung der Briefwahl ein verstärktes Persönlichkeitswahlrecht vorzusehen.

Der vorliegende Antrag sieht ein Vorzugsstimmensystem vor. Der Bürger hat damit Wahlmöglichkeiten unter den Kandidaten der von ihm bevorzugten Partei. Dieses Vorzugsstimmensystem bedeutet, daß einerseits die Partei gewählt wird und andererseits der Wähler beliebig viele Kandidaten der von ihm gewählten Parteiliste ankreuzen kann. Nach der Ermittlung der auf die Partei entfallenden Mandate gelten dann jene Kandidaten als gewählt, welche die höchste persönliche Wahlziffer erreicht haben.

Mit diesem System etwa konnten in Südtirol positive Erfahrungen gesammelt werden. Es scheint überdies das System zu sein, das am besten mit dem Verfassungsgrundsatz der Verhältniswahl vereinbar ist.

Letztlich ist von dieser Personalisierung zu erwarten, daß der persönliche Kontakt zwischen Gewähltem und Wähler gestärkt und die Kandidatenauswahl der Parteien positiv beeinflusst wird.

Der vorliegende Antrag versucht diese Maximen des verstärkten Kontakts zwischen Bürger und Mandatar sowie die Personalisierung des Wahlrechts mit folgenden Bestimmungen zu erreichen:

-3-

1. Wahlkreiseinteilung

Zur Verbesserung des Kontakts zwischen Wähler und Gewähltem, insbesondere auch zur Erleichterung des Vorzugsstimmensystems, ist eine Verkleinerung der Wahlkreise vorgesehen. Der vorliegende Antrag richtet in Österreich somit 24 statt derzeit 9 Wahlkreise ein. Dabei werden die Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich und Wien in 5 und die Steiermark in 4 Wahlkreise aufgeteilt. Die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg bilden je einen Wahlkreis.

2. Vergabe der Vorzugsstimmen

Die Kandidatur für einen Sitz im Nationalrat ist jeweilig nur in einem einzigen Wahlkreis zulässig.

Der amtliche Stimmzettel weist sodann für jede Partei in alphabetischer Reihenfolge die Liste ihrer Kandidaten im jeweiligen Wahlkreis auf. Der Wähler kann nunmehr durch Ankreuzen einer beliebigen Anzahl von Kandidaten der von ihm gewählten Partei diesem Kandidaten seine Vorzugsstimme geben. Er kann daher sogar im Extremfall jeden Bewerber der von ihm gewählten Partei eine Vorzugsstimme erteilen.

3. Mandatsverteilung

- a) die Anzahl der Mandate des Nationalrates bleibt mit 183 unverändert.
- b) Das Bundesgebiet wird - wie bisher - in zwei Wahlkreisverbände geteilt.

c) der vorliegende Antrag enthält drei Ermittlungsverfahren mit folgendem System der Mandatsverteilung:

1. Ermittlungsverfahren (Wahlkreis): Hare'sches Verfahren
2. Ermittlungsverfahren (Bundesland): Hare'sches Verfahren
3. Ermittlungsverfahren (Wahlkreisverband): D'Hondt'sches Verfahren

Im ersten Ermittlungsverfahren erhalten diejenigen Kandidaten der jeweiligen Partei, die der Partei zufallenden Mandate, denen die meisten Vorzugsstimmen gegeben wurden und die somit die meisten Wahlpunkte erreicht haben. Entfallen also z.B. auf eine wahlwerbende Partei in einem Wahlkreis vier Mandate so fallen die Mandate jenen vier Bewerbern zu, die bei der Anzahl der Vorzugsstimmen die ersten vier Plätze erreichen haben.

In den Bundesländern die mehrere Wahlkreise aufweisen, werden die verbleibenden Reststimmen einer Partei sodann addiert und die Mandate im zweiten Ermittlungsverfahren nach dem selben Prinzip vergeben, wobei diejenigen Kandidaten, die auf Grund der Anzahl der Vorzugsstimmen diese auf sich vereint haben, bereits in einem Wahlkreis gewählt wurden, aus der Reststimmenliste ausscheiden.

Die nach dem zweiten Ermittlungsverfahren bzw. in Bundesländern, die nur aus einem Wahlkreis bestehen, aus dem ersten Ermittlungsverfahren übrig bleibenden Reststimmen werden sodann dem dritten Ermittlungsverfahren zugeführt. Die hier zu vergebenden Mandate werden analog zum Verfahren im ersten und zweiten Ermittlungsverfahren den Bewerbern zugeteilt.